

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 7/89 (ex NN 129/87)

Griechenland

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)*

(91/C 58/03)

**Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und an die anderen Beteiligten betreffend Beihilfen Griechenlands zugunsten des Unternehmens Fimisco**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission der griechischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das am 8. März 1989 eröffnete Verfahren einzustellen <sup>(1)</sup>.

Mit Schreiben SG(89)D/3363 vom 14. März 1989 hatte die Kommission der griechischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag in bezug auf Beihilfen eines Betrages von 20,42 Milliarden Drachmen zugunsten des Unternehmens Fimisco zu eröffnen, und die griechische Regierung aufgefordert, ihre Stellungnahme zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 8. Januar, 14. Mai und 20. November 1990 hat die griechische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß infolge des strengen Winters 1987 das Unternehmen Fimisco erhebliche Verluste zu verzeichnen hatte und daß zusätzliche Hilfen zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens, dessen Verluste sich in den Jahren 1988 und 1989 fortsetzten, vorgesehen wurden.

Zu diesen Maßnahmen zählte:

## a) Im Bereich des Bitterspats:

- Schließung der Mineral-Anreicherungsanlage im Paraskévorématos,
- Unterbrechung der vierten Stufe der Mineralanreicherungsanlagen Cacavos und Paraskévorématos,
- endgültige Aufgabe des Tagebaus,
- Entlassung von 37 % der Beschäftigten (1 100 Arbeitskräfte) im September 1990,
- Erschließung der unterirdischen Lagerstätten von Cacavos und Iéromemmatos mit dem Ziel, die Förderkosten zu verringern und Magnesit einer höheren Qualität zu fördern,

— Erweiterung der Anreicherungsanlage Ormilias (Zentralmakedonien) mit dem Ziel, die Rohstoffkosten für die Herstellung von Magflot zu verringern,

— Ausbau der Herstellung von ertragsstarkem Magflot und feuerfesten Ziegelsteinen,

— Investitionssofortprogramm in Höhe von 300 Millionen Drachmen;

## b) im Bereich des Chromeisens:

— Ersetzung der Anreicherungsanlage Eretias durch die Anlage Domokos, um die Materialbeförderung Domokos-Eretias (rund 80 km) zu vermeiden.

Die griechische Regierung hat der Kommission ferner mitgeteilt, daß sie im September 1990 die Privatisierung von Fimisco eingeleitet hat. Zu diesem Zweck sei von einem internationalen Unternehmen eine Bewertung vorgenommen worden. Anschließend werde eine öffentliche Ausschreibung veröffentlicht; der Zuschlag solle dem besten Angebot erteilt werden. Hierfür wurde ein Zeitraum von acht Monaten angesetzt. Falls diese Ausschreibung erfolglos bleibe, werde sich die griechische Regierung bemühen, die Gesellschaft in Teilen zu verkaufen. Falls auch dieser Versuch erfolglos bleibe, werde die Gesellschaft Fimisco liquidiert.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die von der Behörde für Unternehmenssanierung OAE im Jahr 1986 finanzierte Kapitalaufstockung von 20,42 Milliarden Drachmen unter Voraussetzungen erfolgte, die für einen privaten Geldgeber unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht annehmbar wären, da das Unternehmen in den vorangehenden Jahren 1984 bis 1986 Verluste von 65, 81 und 70 % verzeichnet hatte.

Das Unternehmen Fimisco führt 77 % seiner Produktion aus; hiervon gehen 33 % in die übrigen Länder der Gemeinschaft. Obwohl in Spanien Bitterspat hergestellt wird, hat die Gemeinschaft bei diesem Erzeugnis und bei

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 162 vom 29. 6. 1989.

Chromseisen einen Einfuhrüberschuß. Die Zuführung staatlicher Mittel ist deshalb dazu geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel in einem begrenzten Maße zu beeinträchtigen. Bei der Kapitalaufstockung von 20,42 Milliarden Drachmen handelt es sich somit um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag.

Die genannte Entscheidung war ferner mit Auflagen verbunden, darunter die Aufforderung an die griechische Regierung, alle erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen einzuleiten, um die Ertragsfähigkeit der betreffenden Unternehmen wiederherzustellen.

Hierzu ist festzustellen, daß die seit Ende 1989 eingeleiteten Maßnahmen nicht zur Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit des Unternehmens geführt haben. Es ist jedoch hervorzuheben, daß die griechischen Behörden die vorerwähnten zusätzlichen Maßnahmen eingeleitet haben, nachdem sich diese Umstrukturierungsmaßnahmen als unzureichend erwiesen hatten.

Es ist davon auszugehen, daß diese Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazität des Unternehmens führen.

Die griechische Regierung hat somit die in Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b) der Entscheidung 88/167/EWG (ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1988) betreffend das griechische Gesetz 1386/1983 vorgesehenen erforderlichen Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen.

Angesichts des geringen innergemeinschaftlichen Wettbewerbs im Bereich der Herstellung von Bitterspat einerseits und des Einfuhrüberschusses der Gemeinschaft bei diesem Erzeugnis andererseits ist die Kommission der Auffassung, daß für die genannte Beihilfe die Anwendung der Ausnahmebestimmungen von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) in Betracht kommt, da sie nicht dazu geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße zu beeinträchtigen.

Die Kommission teilt der griechischen Regierung mit, daß sie deshalb beschlossen hat, das gegenüber der erwähnten Beihilfe eröffnete Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzustellen. Angesichts der schwierigen Geschäftslage des begünstigten Unternehmens hat die griechische Regierung jedoch darüber zu wachen, daß die Ertragsfähigkeit von Fimisco wiederhergestellt wird und daß hierzu gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen eingeleitet werden, falls das Unternehmen erneut Verluste verzeichnen sollte. Zu diesem Zweck hat sie der Kommission umgehend die von ihr ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen und Jahresberichte über die von Fimisco in dem jeweils vorangehenden Jahr verzeichneten Ergebnisse bis zu der möglichen Privatisierung der Gesellschaft vorzulegen.

Die Kommission muß anschließend ihr Bedauern darüber ausdrücken, daß die griechische Regierung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die in Anwendung des genannten griechischen Gesetzes zugunsten von Fimisco ergriffene Fördermaßnahme rechtzeitig anzumelden.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/89 (ex NN 21/89)

Griechenland

(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)

(91/C 58/04)

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags für die anderen Mitgliedstaaten und Interessenten zu dem griechischen Gesetz 1262/82 und dessen Änderungen, soweit sie den Schiffbau betreffen**

Die Kommission hatte die griechische Regierung mit dem unten abgedruckten Schreiben von der Einstellung eines am 13. April 1989 eingeleiteten Verfahrens<sup>(1)</sup> unterrichtet.

Die Kommission hatte mit Schreiben SG(89)D/5201 vom 20. April 1989 die griechische Regierung von der

Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags wegen der Anwendung des Gesetzes 1262/1982 und dessen Änderungen im griechischen Schiffbau unterrichtet.

Die Antworten der griechischen Behörden, die über die Ständige Vertretung mit Schreiben vom 22. Mai 1989 und 5. Juni 1989 eingingen, waren nicht vollständig.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 311 vom 12. 12. 1989, S. 2.